

Zur Änderung der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Landau a.d.Isar (Wasserabgabesatzung) erlässt die Stadt Landau a.d.Isar auf Grund der Artikel 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes folgende

Satzung

§ 1

Die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Stadt Landau a.d.Isar (Wasserabgabesatzung) i.d. F der Änderungssatzung vom 03.07.2008 wird wie folgt geändert:

§ 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Es dürfen nur Produkte und Geräte verwendet werden, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Einhaltung der Voraussetzungen des Satzes 1 wird vermutet, wenn eine CE-Kennzeichnung für den ausdrücklichen Einsatz im Trinkwasserbereich vorhanden ist. Sofern diese CE-Kennzeichnung nicht vorgeschrieben ist, wird dies auch vermutet, wenn das Produkt oder Gerät ein Zeichen eines akkreditierten Branchen-zertifizierers trägt, insbesondere das DIN-DVGW-Zeichen oder DVGW-Zeichen.
Produkte und Geräte, die

1. in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum rechtmäßig hergestellt worden sind, oder
2. in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in der Türkei rechtmäßig hergestellt oder in den Verkehr gebracht worden sind

und die nicht den technischen Spezifikationen der Zeichen nach Satz 3 entsprechen, werden einschließlich der in den vorgenannten Staaten durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit Ihnen das in Deutschland geforderte Schutzniveau gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.“


§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Landau a.d.Isar, den 28. Juni 2011

Stadt Landau a.d.Isar




Brunner
1. Bürgermeister